



Nr. 12 / 13. Juni 2014

Kommunalverwaltung

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Sparkasse Altötting-Mühldorf 121

Haushaltssatzung des Zweckverbands Mühldorf für Tierkörperbeseitigung für das Haushaltsjahr 2014 122

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 123

Versicherungsaufsicht; Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Privatunterstützungsvereins bei Brandfällen in Perlesreut 123

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Sparkasse Altötting-Mühldorf

Vom 30. April 2014

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbands Sparkasse Altötting-Mühldorf vom 24. Juni 2009 (OBABI 2009, S. 101), geändert durch Satzung vom 26. März 2014 (OBABI 2014, S. 101), durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 30. April 2014 wie folgt geändert:

§ 1
Änderungsvorschriften

1. In § 4 Abs. 1 wird in Satz 1 die Zahl „zwölf“ durch die Zahl „zehn“, in Satz 2 wird jeweils die Zahl „sechs“ durch die Zahl „fünf“ ersetzt.

2. § 16 wird gestrichen, die §§ 17 bis 19 werden zu den §§ 16 bis 18.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Mai 2014 in Kraft.

Mühldorf a. Inn, 30. April 2014
Zweckverband Sparkasse Altötting-Mühldorf

Georg Huber
Landrat, Vorsitzender des Zweckverbands

ZWECKVERBAND MÜHLDFORF FÜR TIERKÖRPERBESEITIGUNG

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

Haushaltssatzung des Zweckverbands Mühlldorf für Tierkörperbeseitigung für das Haushaltsjahr 2014

§ 3

I.

Verpflichtungsermächtigungen im Finanzplan werden nicht festgesetzt.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Mühlldorf für Tierkörperbeseitigung hat am 28. Mai 2014 die Haushaltssatzung aufgrund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für das Haushaltsjahr 2014 erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Haushaltssatzung des Zweckverbands Mühlldorf für Tierkörperbeseitigung für das Haushaltsjahr 2014

§ 5

§ 1

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2014 wird

§ 6

im **Ergebnisplan** mit

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

einem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	607.000 €
einem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.137.800 €
einem Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
Finanzerträgen von	376.000 €
Finanzaufwendungen von	5.000 €
einem Saldo von	-159.800 €

II.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbands enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

und im **Finanzplan** mit

Die Haushaltssatzung und der doppische Produkthaushalt liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Mühlldorf a. Inn, Töginger Straße 18, 84453 Mühlldorf a. Inn, Zimmer 0.96, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	976.400 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	952.400 €
einem Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	24.000 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	4.300.000 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	4.501.000 €
einem Saldo aus der Investitionstätigkeit von	-201.000 €
einem Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Tilgung) von	0 €

Mühlldorf a. Inn, 2. Juni 2014

Zweckverband Mühlldorf für Tierkörperbeseitigung

Georg Huber

Landrat, Zweckverbandsvorsitzender

festgesetzt.

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Versicherungsaufsicht; Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 22. Mai 2014, Az. 21-3146-D61-14, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Privatunterstützungsvereins bei Brandfällen in Perlesreut festgestellt.